



**Anspruchsvoraussetzungen für den Erhalt der
gesetzlichen Schülerfreifahrt**

Information für alle Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern

Entfernungsbegrenzung

Es liegt eine Freifahrtberechtigung vor, wenn der Schulweg zur nächstgelegenen Schule eine gewisse Entfernung überschreitet.

Primarstufe (Klassen 1-4)	2,0 km
Sekundarstufe I (Klassen 5-10)	3,5 km
Sekundarstufe II (ab 11 Klasse oder BK)	5,0 km

Nächstgelegene Schule

Nach den Bestimmungen der Schülerfahrkostenverordnung ist nächstgelegene Schule, die Schule der gewählten Schulform, bei Grund- und Hauptschulen auch der gewählten Schulart, bei Berufskollegs die Schule mit dem entsprechenden Bildungsgang sowie bei Gymnasien die Schule mit dem gewählten bilingualen Bildungsgang, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit zu erreichen ist und deren Besuch schulorganisatorische Gründe (z.B. Ablehnung wegen erschöpfter Aufnahmekapazität) nicht entgegen stehen.

Beispiel 1: Ein Schüler wohnt in der Herzogstr. in Opladen und möchte ein Gymnasium besuchen. Er hat sich das Lise-Meitner-Gymnasium in Manfort ausgesucht.

Nächstgelegene Schule ist das Landrat-Lucas-Gymnasium in Opladen. Die Schulwegentfernung dorthin liegt unter 3,5 km. Der Schüler ist nicht freifahrtberechtigt, auch wenn der Weg zum Lise-Meitner-Gymnasium weiter als 3,5 km ist.

Beispiel 2: Ein Schüler wohnt in der Scharnhorststr. in Manfort und möchte das Landrat-Lucas-Gymnasium mit bilingualen Bildungsgang Englisch besuchen.

Nächstgelegene Schule ist somit das Landrat-Lucas-Gymnasium in Opladen, da weder das nähergelegene Gymnasium Lise-Meitner noch das Freiherr-vom-Stein (beide unter 3,5km entfernt) bilinguale Bildungsgänge anbietet. Der Schüler ist dann zum Landrat-Lucas-Gymnasium freifahrtberechtigt, weil die Schulwegentfernung über 3,5km beträgt.

Gefährlicher/ Ungeeigneter Schulweg

Eine Freifahrtberechtigung kann bestehen, wenn der Schulweg besonders gefährlich oder ungeeignet ist. An den Begriff der besonderen Gefährlichkeit werden seitens der Rechtsprechung sehr strenge Anforderungen gestellt.

Das bedeutet, dass die normalen Gefahren des großstädtischen Verkehrs bei weitem über-

schritten sein müssen. Im Stadtgebiet Leverkusen trifft dies nur für wenige Bereiche zu. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er **überwiegend** entlang einer verkehrsreichen Straße **ohne** Gehweg oder begehbarer Randstreifen führt, oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss.

Gesundheitliche Gründe

Unabhängig von der Schulwegentfernung kann ein Anspruch auf Erhalt der gesetzlichen Schülerfreifahrt aus gesundheitlichen Gründen gegeben sein.

Hierzu ist ein entsprechender Nachweis über ein ärztliches Attest zu führen. Aus dem Attest muss hervorgehen,

- welcher Art die Erkrankung oder Behinderung ist (Diagnose),
- wie lange diese besteht (in der Regel wird ein Schuljahr anerkannt),
- Aussage, dass die Fahrt mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zwingend erforderlich ist.